

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Uwe Schwarz (SPD), eingegangen am 19.04.2005

**Lebensabend mit wildfremden Menschen in Mehrbettzimmern?
Situation im Landkreis Northeim**

Durch die Novellierung des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) sind seit dem 1. Januar 2004 die bewohnerbezogenen Aufwendungszuschüsse entfallen. Tausende von Menschen sind durch diese Politik der Landesregierung zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Obwohl die Landesregierung die Auswirkungen der Novellierung als wenig dramatisch dargestellt hatte, gehen die Sozialhilfeträger mehr und mehr dazu über, pflegebedürftige Menschen in stationären Einrichtungen der Altenhilfe in Mehrbettzimmern unterzubringen. Dadurch entsteht nicht nur eine Mehrklassenpflege, sondern alten Menschen wird zugemutet, ihren Lebensabend mit wildfremden Menschen in einem Zimmer zu verbringen. Die durch die Landesregierung vorgeschlagene und die durch die CDU/FDP-Koalition im Landtag beschlossene Änderung des Niedersächsischen Landespflegegesetzes bedeutet für alte Menschen den Verlust der Privat- und Intimsphäre.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Menschen erhalten im Landkreis Northeim aufgrund der Novellierung des Niedersächsischen Pflegegesetzes keinen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss mehr?
2. Wie viele Menschen sind durch die Novellierung des NPflegeG erstmals auf Sozialhilfe angewiesen?
3. Bei wie vielen Menschen hat sich der Sozialhilfebedarf aufgrund der Novellierung des NPflegeG erhöht?
4. Hat der Landkreis Northeim bereits Menschen, die in Einrichtungen der stationären Altenpflege leben, in Zwei- oder Dreibettzimmern untergebracht, und wenn ja, wie viele?
5. Welche Art der Unterbringung sehen die vom Landkreis Northeim mit den Trägern von stationären Altenpflegeeinrichtungen nach § 93 BSHG bzw. §§ 75 ff SGB XII geschlossenen Vereinbarungen vor?
6. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur erfolgten bzw. geplanten Standardabsenkung in der Pflege für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger im Landkreis Northeim?

(An die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2005 - II/72 - 319)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- 01.21 - 01 425/01 (319) -

Hannover, den 20.05.2005

Der rechtliche Hintergrund des von den Fragestellern angesprochenen Sachverhalts stellt sich wie folgt dar:

Mit der Novellierung des NPflegeG ist u. a. mit Wirkung ab dem 01.01.2004 die Förderung von Investitionsaufwendungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Form des so genannten bewohnerbezogenen Aufwendungszuschusses weggefallen.

Folge daraus ist, dass der Träger der Sozialhilfe bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht über ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 SGB XI nur dann verpflichtet ist, wenn hierüber Vereinbarungen im Sinne der §§ 75 ff SGB XII (§§ 93 ff BSHG bis zum 31.12.2004) mit dem Einrichtungsträger getroffen worden sind.

Bezogen auf den Investitionsaufwand ist somit der Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und einer Prüfungsvereinbarung im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB XII erforderlich. Dies ist eine Aufgabe, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis obliegt und die - lediglich - der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt.

Gegenstand von Leistungsvereinbarungen in Bezug auf den vorgenannten Aspekt sind die betriebsnotwendigen Anlagen der jeweiligen Pflegeeinrichtung sowie deren sächliche Ausstattung (§ 76 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). U. a. dürfte somit in aller Regel auch die bauliche Infrastruktur und die vom jeweiligen Einrichtungsträger vorgehaltene Anzahl von Einzel-, Doppel- und ggf. Mehrbettzimmern Gegenstand der abzuschließenden Leistungsvereinbarung sein.

Die vereinbarten (Investitions-) Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII).

In der Vergütungsvereinbarung ist Einvernehmen über den Betrag für die betriebsnotwendigen Anlagen der jeweiligen Pflegeeinrichtung einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag) zu erzielen (§ 76 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz SGB XII).

Die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang örtliche Träger der Sozialhilfe im Einvernehmen mit Trägern vollstationärer Pflegeeinrichtungen differenzierte und der Höhe nach unterschiedliche Investitionsbetragsvereinbarungen abhängig davon abgeschlossen haben, ob Bewohnerinnen und Bewohner in Einzel-, Doppel- oder ggf. Mehrbettzimmern gepflegt und betreut werden, kann seitens der Landesregierung nicht beantwortet werden. Rechtliche Hinderungsgründe gegen eine solche Vereinbarungspraxis bestehen jedenfalls nicht.

Unterstellt, es seien differenzierte Investitionsbetragsvereinbarungen abgeschlossen worden, wäre gemäß § 9 SGB XII wegen der damit verbundenen unterschiedlichen Leistungshöhe in jedem Einzelfall von Seiten des Sozialhilfeträgers zu prüfen, ob die Hilfe im sozialhilferechtlich erforderlichen Umfang (nur) in einem Einzelzimmer oder (auch) in einem Doppel oder ggfls. Mehrbettzimmer erbracht werden kann. Eine generelle Verweisung von Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen wäre insoweit unzulässig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 liegen der Landesregierung aus Gründen der Tätigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger in eigener Zuständigkeit keine Erkenntnisse vor. Die Antworten zu 1 bis 5 enthalten daher die vom Landkreis Northeim auf Anforderung des Ministeriums erteilten Auskünfte.

Zu 1:

Seit der Novellierung des NPflegeG erhalten im Landkreis Northeim 474 Menschen keinen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss mehr.

Zu 2:

Es sind erstmals 88 Menschen durch die Novellierung des NPflegeG auf Sozialhilfe angewiesen.

Zu 3:

Bei 386 Menschen hat sich der Sozialhilfebedarf durch die Novellierung des NPflegeG erhöht.

Zu 4:

Nein. Dreibettzimmer werden in stationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Northeim ohnehin nicht vorgehalten. Darüber hinaus nimmt der Landkreis Northeim auf die Frage, ob die Unterbringung in einem Einzel- oder Doppelzimmer erfolgt, keinen Einfluss. Dies ist und bleibt alleinige Entscheidung des/der Pflegebedürftigen nach dem zur Verfügung stehenden Angebot der Einrichtung.

Zu 5:

Der Landkreis Northeim hat in seinen bisherigen Vereinbarungen über die Investitionskosten keine Unterscheidung nach Unterbringung im Einzel- oder Doppelzimmer gemacht. Es wurde in allen Fällen ein einheitlicher Betrag mit dem Einrichtungsträger vereinbart. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 4) verwiesen.

Zu 6:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Der Landkreis Northeim trifft zudem hierzu folgende Feststellung: Es ist im Landkreis Northeim weder eine Standardabsenkung in der Pflege für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger erfolgt, noch ist eine solche geplant. Der Landkreis Northeim hat bereits im September letzten Jahres entschieden, dass auch künftig für den Bereich des Landkreises Northeim ein einheitlicher Investitionskostenbetrag vereinbart wird. Der Sozialhilfeträger hat insoweit keinerlei Interesse daran, Pflegebedürftige auf die Inanspruchnahme von Doppelzimmern zu verweisen. Herr MdL Schwarz ist hiervon mit Schreiben vom 11.10.2004 unterrichtet worden.

Dr. Ursula von der Leyen